**1 Erteilende Zollbehörde**

Generalzolldirektion - BWZ
Dienstort Frankfurt am Main
Gutleutstr. 185
60327 Frankfurt am Main

**2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke**

ZT 0270 B - 12019/2022/1 - DIX.B.T24.02

**3 Antragsteller** (Name und Anschrift)

Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

**4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller** (Name und Anschrift)

Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

**Wichtiger Hinweis**

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**.
Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden.
Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

**5 Datum der Erteilung**

2022/04/05

**6 Datum und Nummer des Antrags**

2021/11/10 ohne

**7 Einreihung in die Zollnomenklatur** **6212**

**Umsatzsteuersatz:** **19%**

**8 Warenbeschreibung**

Geradehalter, sog. BORT StabiloFix®, Art.-Nr. 104 600, in Erwachsenengröße, Foto siehe Anlage,
- in einem Pappkarton mit Papiereinleger verpackt,
- in Form eines ca. 4,5 cm breiten, unelastischen Gurtsystems, das nach dem Rucksackprinzip im Bereich der Schulter fixiert wird; mit einem annähernd quadratischen Rückenteil (ca. 15 cm x 15 cm), an das die Enden zweier Gurte angenäht sind sowie mit drei Schlaufen aus Geweben durch die das jeweils andere Ende der Gurte geführt und vor der Brust geschlossen wird,
- mit einem Rückenteil aus einem dreilagigen Flächenerzeugnis mit einer Außenlage aus Geweben, einer Zwischenlage aus augenscheinlich Zellkautschuk und einer Innenlage aus Schlingengewirken,
- mit Gurten doppelt gearbeitet aus einem dreilagigen Flächenerzeugnis der Position 5903, mit einer Außen- und Innenlage aus gerauten Gewirken und einer Zwischenlage aus augenscheinlich Zellkunststoff, die Gewirke sind beidseitig aufgebracht und dienen damit nicht nur der Verstärkung (keine Meterware des Kapitels 39); mit aufgeschobenen Polstern,
- mit aufgenähten Flauschbändern und einem aufgekletteten Hakenband aus Geweben zu fixieren und zu schließen,
- an den Rändern teilweise mit schmalen Gewebestreifen eingefasst (u. a. damit konfektioniert),
- alle Gewirke und Gewebe sind aus Spinnstoffen gefertigt,
- dient laut Antrag der Aufrichtung und Entlastung der Brustwirbelsäule, u. a. bei Fehlhaltung,
- nach der Materialbeschaffenheit, dem Verwendungszweck und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest eingearbeiteten, steifen anatomischen Stützen) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur körperlicher Fehlbildungen dient; es liegt ein einfacher Gürtel zur Verbesserung der Körperform oder zur Stützung des Körpers vor,
- die Gewebe der Außenlage bestimmen den Charakter des dreilagigen Flächenerzeugnisses des Rückenteils (damit keine Meterware aus Kautschuk).

"Den Hüftgürteln ähnliche Ware (Geradehalter), aus Spinnstoffen"

**9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben** **vertrauliche Daten**

**11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:**

Beschreibung ☐ Kataloge ☐ Fotos ☐ Muster / Proben ☒ Sonstiges ☐

Ort Frankfurt am Main

Datum 05. April 2022

GENERALZOLLDIREKTION 309

Im Auftrag

Wolfrum

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.